

3. Weitere Vorschriften über die Immunität

3.1 EGStPO und RiStBV

Bei Verfahren in Immunitätssachen sind neben den in Nr. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften auch § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) sowie die Nrn. 191, 192, 192a, 192b und 298 RiStBV zu beachten.

3.2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags

¹In Verfahren gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages ist ferner die Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) zu beachten, in der die „Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB“ (im Folgenden: Anlage 6 der GO-BT-Grundsätze) sowie der „Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages“ (im Folgenden: Anlage 6 des GO-BT-Beschlusses) geregelt sind. ²Die Grundsätze sind in Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung abgedruckt, der Beschluss in Anlage 2 zu dieser Bekanntmachung. ³Der Bundestag bzw. der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages pflegt diese Regelungen in der Regel jeweils zu Beginn einer Wahlperiode zu übernehmen.

⁴In Verfahren gegen Mitglieder des Bayerischen Landtags ist die Anlage 3 zur Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), in der die vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts geregelt ist, zu beachten. ⁵Diese Anlage ist in Anlage 3 zu dieser Bekanntmachung abgedruckt. ⁶Der Bayerische Landtag pflegt diese Regelungen in der Regel jeweils zu Beginn einer Wahlperiode zu übernehmen.

3.3 Immunitätsbekanntmachung

Ergänzend gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.